

**Bankrecht / Internetrecht****> Gefahren bei der Nutzung des mobilen TAN-Verfahrens bei Onlineüberweisungen**

Mit Urteil vom 26.08.2014, Az.: 3 O 390/13, wies das Landgericht Köln eine Klage auf Schadensersatz gegen eine Bank ab. Vom Konto des Klägers waren infolge eines kriminellen Online-Angriffes 9.000 Euro auf ein fremdes Konto überwiesen worden. Der Kläger hatte Rückerstattung des Betrages durch die Bank begehrt.

Der Kläger (im Ausgangsfall handelte der Geschäftsführer des klagenden Unternehmens) nutzte beim Online-Banking das mobile TAN-Verfahren, wobei als Sicherheitsmaßnahme zur Bestätigung von Überweisungen am PC einzugebende TAN-Nummern per SMS zugestellt werden. Nach verschiedenen technischen Schwierigkeiten mit seinem Account hatte der Kläger diesen auf Hinweise der Bank sperren lassen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit seines Computersystems ergriffen und eine neue Freischaltung seines Zugangs mit neuem Passwort angefordert. Bald darauf beehrte er eine Überweisung. Als er im Browser seines PCs die Schaltfläche „Überweisungen“ anklickte, wurde eine Meldung angezeigt, wonach die Sicherheitseinstellungen auf Grund der vorübergehenden Sperrung des Kontos mittels eines Tests neu überprüft werden müssten, bevor Überweisungen getätigt werden könnten. Die Option „Sicherheitstest jetzt durchführen?“ bestätigte der Kläger mit „Ja“. Daraufhin öffnete sich ein Fenster zur Eingabe einer TAN. Gleichzeitig wurde dem Kläger auf sein Handy eine SMS mit folgendem Inhalt übermittelt: *„Die TAN für die Einzelüberweisung vom 08.10.2013, ... über 9000 Euro auf die IBAN ... lautet: ...“*

Schon bald stellte der Kläger fest, dass von seinem Konto 9000 Euro an einen ihm unbekanntem Empfänger überwiesen worden waren. Mutmaßlich hatte es sich bei der angezeigten Aufforderung zum Sicherheitstest auf der Webseite der Bank um einen kriminel-

len Angriff gehandelt, der den Nutzer zur Tötung einer unerkannten Überweisung veranlassen sollte. Der Kläger beehrte daraufhin von der Bank Rückerstattung gem. § 674 u BGB, weil die Überweisung nicht autorisiert gewesen sei, was diese verweigerte.

Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich trotz der täuschenden Anzeige am PC des Klägers um einen autorisierten Zahlungsvorgang. Den Beweis der Autorisierung einer Überweisung hat die Bank zu erbringen. Der Beweis sei vorliegend aber erbracht. Denn angesichts des hohen Sicherheitsstandards des mobilen TAN-Verfahrens sei – wenigstens im vorliegenden Fall – ein Anscheinsbeweis gegeben. Die Eingabe einer korrekten TAN-Nummer belege demnach mit ausreichender Sicherheit die Autorisierung durch den Bankkunden.

Ausführlich stellte das Gericht aber klar, dass sofern ein Rückerstattungsanspruch bestünde, die Bank diesen mit einem Gegenanspruch gegen den Kläger gem. § 675 v Abs. 2 BGB aufrechnen könne. Denn indem der Kläger die SMS nicht vollständig las, sondern nur mit einem flüchtigen Blick die TAN erfasste und eingab, habe er die nichtautorisierte Überweisung durch grob fahrlässige Verletzung der vereinbarten Sonderbedingungen zum Online-Banking verletzt.

Die SMS habe klar erkennen lassen, dass durch die Eingabe einer TAN eine Überweisung ausgelöst würde. Dies hätte der Kläger bemerken und folglich die Eingabe unterlassen müssen.

**> Das Urteil bestätigt einmal mehr, dass im Umgang mit Online-Banking Sorgfalt geboten ist. So ungewohnt dies für viele sein mag: Es lohnt sich bei Teilnahme am digitalen Zahlungsverkehr die angezeigten Inhalte möglichst vollständig zu erfassen und zu hinterfragen. Wie das Gericht selbst ausführt entschuldigt der, in der Hektik des Alltags menschlich nachvollziehbare, „übliche Schlendrian“ nicht. Maßstab ist ein gewissen-**

## hafter und bedachter Teilnehmer des Online-Bankings.

**Philipp Müller**  
Rechtsanwalt

### Datenschutzrecht

#### › Rechtswidrigkeit einer Kamera-Attrappe am Eingang eines Mietshauses

Das Amtsgericht Frankfurt hat in einer Entscheidung vom 14.01.2015, Az.: 33 C 3407/14, die bisherige Rechtsprechung verdeutlicht und entschieden, dass sowohl die Installation von Videokameras, als auch die Installation von Kamera-Attrappen im Hauseingangsbereich einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Mieters darstellt.

Es wurde klargestellt, dass bereits die mit der Anbringung einer Attrappe verbundene Androhung der ständigen Überwachung der Bewegung des Mieters und seiner Besuche im Hauseingangsbereich eine Beeinträchtigung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit darstellt. Diese Beeinträchtigung kann nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt sein. Demzufolge hat ein Mieter einen Anspruch auf Unterlassung.

Der Anspruch auf Unterlassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung einer Videokamera an einem benachbarten Haus, wenn der Mieter an diesem benachbarten Haus nicht vorbeigehen muss. Letzterer Inhalt der Entscheidung dürfte unter Datenschutzrechtlern jedoch umstritten sein, da eigentlich jede Überwachung öffentlichen Raums nach dem im Datenschutzrecht geltenden Verbotsgrundsatz einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf.

› **Vor jeder Installation von Überwachungskameras sollte deren Rechtmäßigkeit geprüft werden.**

**Prof. Clemens Pustejovsky**  
Rechtsanwalt

### Persönlichkeitsrecht / Internetrecht

#### › Wie sich Ärzte gegen Bewertung im Internet zur Wehr setzen können

Immer wieder sehen sich Ärzte im Rahmen von Internetportalen (anonym) Kritik ausgesetzt, die in vielen Fällen unberechtigt oder überzogen formuliert ist. Nachdem sich bereits in der Vergangenheit zahlreiche Gerichte mit der Rechtmäßigkeit derartiger Bewertungsportale befasst hatten, hat nunmehr das Landgericht Frankfurt in einer aktuellen Entscheidung vom 05.03.2015, Az.: 2-03 O 188/14, Ansätze formuliert, mit denen sich Ärzte leichter gegen unrichtige Bewertungen zur Wehr setzen können.

Zunächst wurde seitens des Landgerichts entschieden, dass ein sogenannter Host-Provider ausführlich darlegen muss, welche Tatsachen Grundlage einer entsprechenden Bewertung sind. Dem Arzt muss es möglich sein, nachzuprüfen, ob die Bewertung unwahr bzw. erfunden ist. Da derartige Veröffentlichungen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes darstellen, muss nicht nur derjenige, der die Veröffentlichung vorgenommen hat, sondern auch der Host-Provider im Rahmen seiner Störerhaftung seiner Darlegungs- und Beweislast insofern nachkommen, als das Tatsachen mitverbreitet werden, die den Wahrheitsgehalt der kritischen Äußerungen belegen. Insbesondere muss sich aus veröffentlichten Unterlagen auch ergeben, dass tatsächlich der kritisierte Arzt die kritisierte Behandlung vorgenommen hat.

Bei Verletzung dieser sekundären Darlegungslast hat der kritisierte Arzt einen Unterlassungsanspruch und ein Anspruch auf Löschung unwahrer Tatsachenbehauptungen.

› **Gerade Freiberufler sollten sich gegen unwahre, beleidigende oder überzogene Bewertungen und Kritik im Internet wehren.**

**Prof. Clemens Pustejovsky**  
Rechtsanwalt

## Familienrecht

### › Mithaftung des Ehegatten für Schulden

Grundsätzlich haften Ehegatten für „Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfes“ gemeinsam, ebenso für Steuerschulden aus gemeinsamer Veranlagung oder bei einem *gemeinsamen* Kredit. Zahlt ein Ehegatte diese Schuld und handelt es sich nicht um eine Alleinverdiener Ehe, kann dieser einen Ausgleich für diese Zahlung von seinem getrennt lebenden Ehegatten verlangen. Stichtag dafür ist die Rechtshängigkeit des Ehescheidungsverfahrens.

Nun hat der BGH in seinem Urteil vom 25.3.2015 (XII ZR 160/12) festgestellt, dass ein Ausgleichsanspruch des Darlehensnehmers gegen den anderen Ehegatten auch dann in Betracht kommt, wenn nur *einer* den Kreditvertrag unterzeichnet hat, aber das Darlehen auch im Interesse des anderen Ehegatten aufgenommen worden sei. Im zu bearbeitenden Fall des BGH hatte die Ehefrau mit Einverständnis des Ehemannes mehrere Darlehen zur Finanzierung des im Miteigentum der Eheleute stehenden Familienheims aufgenommen und in der Folgezeit während des Zusammenlebens und über die Trennung hinaus die Zins- und Tilgungsleistungen erbracht. Sie verlangt nun eine hälftige Beteiligungspflicht von Ihrem ehemaligen Ehemann. Diese hat der BGH bejaht: auch *allein* (aber im Interesse beider Ehegatten) aufgenommene Schulden seien von beiden zu tragen und entsprechende Ausgleichsansprüche berechtigt.

**› Damit stellt der BGH klar, dass ein Ehegatte dem anderen zur Erstattung von nach der Trennung gezahlten Darlehensraten verpflichtet ist, selbst wenn das Darlehen vom anderen Ehegatten allein, aber im Interesse beider, aufgenommen wurde.**

**Katja Macor**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin (BM)

## Recht der Meinungsäußerungsfreiheit

### › Aufruf zum Boykott kann rechtmäßig sein

Bereits in unserer letzten Ausgabe hatten wir darüber berichtet, dass im politischen Meinungskampf auch ein härterer Ton noch von der Meinungsfreiheit gedeckt sein kann (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. 01.2015, Az. 6 U 156/14). Nun entschied das Oberlandesgericht Dresden in einem kürzlich ergangenen Urteil, dass auch ein wahlkampfmotivierter Boykottaufruf über Twitter rechtmäßig sein kann. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein Politiker äußerte sich im Rahmen des Wahlkampfes über Twitter über einen Friseur wie folgt: *"Ab sofort empfehle ich, nicht mehr zum Friseur ...in #... zugehen. Inhaber ist ein #AFD ler. Man weiß nie, wo die Schere ansetzt."*

Über diese Äußerung entbrannte ein Streit zwischen dem Versender der Nachricht und dem betroffenen Mitinhaber eines Friseurbetriebes. Der Mitinhaber des Friseurbetriebes forderte den Äußerer zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wegen persönlichkeitsrechtsverletzender und wettbewerbswidriger Äußerungen sowie Eingriff in den sog. eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auf. Als dieser sich weigerte, eine solche strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, versuchte der Mitinhaber des Friseurbetriebes die Unterlassung gerichtlich durchzusetzen – jedoch ohne Erfolg.

Das OLG Dresden kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Meldung via Twitter um eine zulässige Meinungsäußerung handelte, mit der der beklagte Äußerer Distanz und Kritik an der politischen Ausrichtung und geistigen Haltung der AfD-Partei äußern wollte.

Auch bestehe zwischen den Parteien kein Wettbewerbsverhältnis, so dass der Beklagte nicht in der Verfolgung von Eigeninteressen gehandelt hatte. Der Beklagte habe sich darüber hinaus „mit der „Empfehlung“, verbunden mit dem Hinweis auf die Parteizugehörigkeit, auf einen bloßen Appell beschränkt, die Dienstleistungen des Klägers wegen seiner politischen Ausrichtung nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Einen darüber hinausgehenden Versuch der unzulässigen Einflussnahme lässt sich (...) der Äußerung insgesamt

nicht entnehmen.“ Nach Meinung der Dresdner Richter handele es sich vielmehr „um eine erkennbar sarkastisch gemeinte Meinungsäußerung über die AfD-Partei unter Anspielung auf den Beruf des Klägers. (...) Es ging darum, kurz vor der Landtagswahl die AfD-Partei und ihre Kandidaten mit Mitteln des Sarkasmus und der Häme herabzusetzen und lächerlich zu machen. Eine solche überspitzte Äußerung in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner gehört zu den Grundformen eines Wahlkampfes, die prinzipiell in den Bereich des Meinungsmäßigen und damit in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gehören.“ Weiter stützten die Richter ihr Urteil darauf, dass die Äußerung „als Teil der Auseinandersetzung eines Kandidaten mit einem konkurrierenden Kandidaten im Landtagswahlkampf und damit zugleich als Teil der Auseinandersetzung der jeweiligen Parteien im Rahmen von deren in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG zugewiesener Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken“ fiel und diese Aufgabe keine inhaltliche Reglementierung verträge (OLG, Urteil v. 05.05.2015 - Az.: 4 U 1676/14).

**> Was in einem politischen Wahlkampf erlaubt ist, lässt sich nicht ohne weiteres auf private oder unternehmerische Bereiche übertragen. Eine Einschätzung und Abwägung im Einzelfall ist daher in jedem Fall geboten.**

**Simone Eckert**  
Rechtsanwältin

## Arbeitsrecht

### > Richterliche Überprüfung von ausdrücklichem Klageverzicht in Aufhebungsvertrag

Das Bundesarbeitsgericht hatte aktuell (Urteil vom 12.03.2015; Az.: 6 AZR 82/14) über einen sogenannten „Klageverzicht“ in einem vom Arbeitgeber formulierten Aufhebungsvertrag zu entscheiden. Der Kläger war seit 2001 beim beklagten Arbeitgeber beschäftigt. Am 28.12.2012 kam es zwischen den Parteien zum Streit. Der Arbeitgeber warf dem Arbeitnehmer vor, er habe aus dem Lagerbestand zwei Fertigsuppen ohne Bezahlung entnommen und verzehrt. Der Arbeitgeber

drohte dem Arbeitnehmer mit fristloser Kündigung und Strafanzeige. Daraufhin unterschrieb der Arbeitnehmer einen vom Arbeitgeber vorgelegten schriftlichen Aufhebungsvertrages, wonach das Arbeitsverhältnis ohne Zahlung einer Abfindung noch am selben Tag enden sollte. Schließlich verzichtete der Arbeitnehmer auf das Recht den Vertrag zu widerrufen und auch, Klage beim Arbeitsgericht zu erheben. Der Arbeitnehmer ließ sich von diesen, von ihm unter Druck unterschriebenen, Formulierungen nicht abhalten, doch Klage beim Arbeitsgericht einzureichen. Dieses lehnte jedoch zunächst wegen seines Verzichts die Klage ab. Das Landesarbeitsgericht hingegen gab seiner Klage statt.

Das Bundesarbeitsgericht nutzte die Gelegenheit zur Klarstellung, dass trotz eines ausdrücklichen Klagverzichts Gerichte durchaus klären können und müssen, ob der Arbeitnehmer entgegen den Geboten von Treu und Glaube unangemessen benachteiligt wird. Eine solche unangemessene Benachteiligung bejahte das Bundesarbeitsgericht für solche Aufhebungssituationen, in denen ein Arbeitnehmer durch Androhung einer außerordentlichen Kündigung zum Abschluss des Aufhebungsvertrages bewegt wird, obgleich ein „verständiger Arbeitgeber eine Kündigungsandrohung nicht ernsthaft in Erwägung ziehen würde“.

**> Selbst wenn Sie als Arbeitnehmer durch Drohungen oder „gutes Zureden“ zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit Klagverzicht gedrängt wurden, sollten Sie in jedem Fall durch einen Rechtsanwalt überprüfen lassen, ob die Aufhebung Ihres Arbeitsverhältnisses ggf. durch Klage wieder rückgängig gemacht werden könnte.**

**Dr. Nolte**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht

## V.i.S.d.P.:

Nolte < < Pustejovsky  
RA Dr. Achim Nolte  
RA Prof. Clemens Pustejovsky  
Wallstr. 6, D 79098 Freiburg im Breisgau  
Tel. 0049 - (0)761 - 21 68 68 0  
Fax. 0049 - (0)761 - 21 68 68 8  
info@np-recht.de